

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH zur Ladekarte und Ladeapp von ladenetz.de

§ 1 VERTRAGSPARTNER

Der Vertrag kommt zustande zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (im Folgenden als „Stadtwerke Rotenburg“ bezeichnet)

Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

Geschäftsführer: M. Eng. Volker Meyer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Tilman Purrucker

Amtsgericht Walsrode HRB 70130

Sitz der Gesellschaft:

Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg (Wümme)

Tel: 04261/675-0

Bankverbindung: Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

Sparkasse Rotenburg Osterholz

IBAN: DE14 2415 1235 0026 1004 38

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerken Rotenburg betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen den Stadtwerken Rotenburg und dem Kunden geschlossen. Die Stadtwerke Rotenburg bieten dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 3 (Ladekarte) und Ziffer 4 (Ad-Hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestimmung

(1) Allgemeines zur Ladekarte

- Der Kunde hat die Möglichkeit bei den Stadtwerken Rotenburg einen Vertrag über die Nutzung einer ladenetz.de Ladekarte abzuschließen.
- Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von den Stadtwerken Rotenburg betriebenen E-Ladesäulen, die zum ladenetz.de Verbundnetz gehören, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter www.ladenetz.de oder in der App ladenetz.de ersichtlich.
- Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Rotenburg. Den Verlust der Karte hat der Kunde den Stadtwerken Rotenburg unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperren die Stadtwerke Rotenburg die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die Stadtwerke Rotenburg eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19,00 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine bei Vertragsabschluss angegebenen Kontaktdaten stets richtig und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, teilt dieser die Änderungen den Stadtwerken Rotenburg per E-Mail (info@stadtwerke-rotenburg.de) oder postalisch (Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg (Wümme)) mit.
- Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

(2) Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte

- Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

- Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (Ladekarte vor RFID-Lesegerät halten) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker (durch Öffnen des Fahrzeugs oder Halten der Ladekarte vor RFID-Lesegerät) und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

(3) Preise und Abrechnung

- Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC- oder DC-Ladevorgänge) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge pro Ladevorgang an der jeweiligen E-Ladesäule.
- Die zum Vertragsabschluss gültigen Preise kann der Kunde dem Tarifblatt entnehmen, das Bestandteil des Vertrages ist.
- Die Abrechnung der Leistungen durch die Stadtwerke Rotenburg bzw. deren Dienstleister erfolgt jährlich. Abweichend davon kann auch eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung vereinbart werden. Der Kunde erhält die Rechnungen per Post oder per E-Mail. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von den Stadtwerken Rotenburg angegeben Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und wird per SEPA Lastschriftverfahren von dem vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke Rotenburg berechtigt, die Ladekarte zu sperren.
- Die Stadtwerke Rotenburg sind berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Die aktuellen Preise und die Vergütungsregelung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Rotenburg

www.stadtwerke-rotenburg.de einzusehen. Die Stadtwerke Rotenburg sind berechtigt, Kunden auch schriftlich über geänderte Preise und Vergütungsregelungen zu informieren.

- Gegen Ansprüche der Stadtwerke Rotenburg kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(4) Vertragslaufzeit der Ladekarte

- Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die Stadtwerke Rotenburg und hat eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern keiner der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Die Stadtwerke Rotenburg werden die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn den Stadtwerken Rotenburg begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behalten sich die Stadtwerke Rotenburg ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Rotenburg zurückzugeben.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform.

§ 4 AD-HOC-LADEN VIA LADEAPP

(1) Allgemeines zur ladeapp

- Mit der ladeapp gewährleisten die Stadtwerke Rotenburg einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von den Stadtwerken Rotenburg betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von den Stadtwerken Rotenburg betriebenen E-Ladesäulen ist unter www.stadtwerke-rotenburg.de einsehbar.

- Der Kunde kann mit Hilfe der App nach E-Ladesäulen suchen, E-Ladesäulen filtern, E-Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer E-Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

(2) Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

- Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.
- In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail.
- Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

(3) Preise für das Ad-Hoc-Laden

- Die Preise können der App oder der Zahlungsfunktion via Web entnommen werden. Diese können je nach Ladepunkt voneinander abweichen.

§ 5 BENUTZUNG DER E-LADESÄULEN

- (1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der Stadtwerke Rotenburg, der Ladenetz Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der Stadtwerke Rotenburg hat der Kunde unverzüglich an die Hotline unter der Telefonnummer 04261/675-0 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 6 ROAMING

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) Die Stadtwerke Rotenburg behalten sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

§ 7 STROMQUALITÄT

Die Beladung der Elektrofahrzeuge an allen von den Stadtwerken Rotenburg betriebenen E-Ladesäulen erfolgt zu 100 % mit Ökostrom.

§ 8 HAFTUNG

- (1) Die Stadtwerke Rotenburg haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Stadtwerke Rotenburg haften gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.
- (3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer

Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haften die Stadtwerke Rotenburg nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

§ 9 BONITÄTSPRÜFUNG

Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Rotenburg Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages an den/die nachfolgend genannten Wirtschaftsauskunftei(en) übermittelt und Auskünfte über ihn von der/den Wirtschaftsauskunftei(en) erhält. Unabhängig davon werden die Stadtwerke Rotenburg der/den Wirtschaftsauskunftei(en) auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Rotenburg, eines Vertragspartners der Auskunftei(en) oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

(1) Die Wirtschaftsauskunftei(en) speichert/speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der/den Wirtschaftsauskunftei(en) vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunftei(en) stellt/stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft

darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 11 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Rotenburg (Wümme). Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 DATENSCHUTZ

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Datenschutzerklärung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH“.

§ 13 WIDERUFSRECHT

Informationen zum Widerrufsrecht erhält der Kunde in den „Informationen zum Widerrufsrecht“ der Stadtwerke Rotenburg.